

mev/und den andern halben Theil/ dem
abgemelten Hansen Kennern
und seinen Erben und Nachkommen/
unablässig zu bezahlen/ verfallen seyn
solle/ ungeschelich 20. Mit Urkund
dij Brleffs mit Unserm Kayserlichen
anhangenden Zusigel/ Geben in Unser

Carl.

Albert. Cardin. Moguntinus.
Archicancellarius.

Vt. Walt. Kirch.

und das Hailgen Reichs Stadt Aug-
spurg/ am neunnden Tag des Mo-
nats Augusti/ nach Christi Unsers lie-
ben HERN Geburt/ in fünffzehen hun-
dert und dreißigsten/ unsers Kayser-
thums im zehenden/ und unser Reichs
im fünffzehenden.

Ad Mandatum Sacre Cæsareæ
Cathol. Majestatis proprium.

Alexander Schvveis.

Concordat. cum Originali.

Th. Mannsharter Lector.

- Varia pto Stiffts Oberstenfeld.*
N. 1. Päbstl. Confirmation vor das
Stift Oberstenfeld de 1242.
N. 2. Kayserl. Mandat vor das Stift
Oberstenfeld contra Württemberg
de 1597.
N. 3. Vergleichs Recess zwischen
Württemberg und dem Stifte Ober-
stenfeld de 1588. 1610. & 1702.
N. 4. Reichs Hof Rathes Conclusum
in diversis gravaminibus Stifft
Oberstenfeld contra Württemberg
bl. dd. 26. 9bris 1716.

C. N. 1.

Verteutschte Päbstl. Confir-
mation wegen des Stiffts Ober-
stenfeld de 1241.

Päbst oder Bischoff Innocentius, ein
Knecht aller Knechten/ den gelieb-
ten Gottes und in Christo Schwester/

Frau Abbtissin des Heil. Apostels Jor-
hannis des Taufers in Oberstenfeld/
und ihren Schwestern so wohl künff-
tigen/ als Anwesende Joder Gegenwär-
tigen/ welche sich zu einem einsamen
Leben bekennen/ und einen immerwäh-
renden Stand erwehlet/ welcher gezes-
met/ und ist vonnöthen/ daß sie mit ei-
nem Apostolischen Schutz oder Bef-
reyung versehen seyn/ damit Sie nicht
etwann eines jeden vermessenen Ge-
waltthätigkeiten oder Anlauff entweder
von ihrem Vornehmen abschrecke/
oder welches ferre seye/ den Opfer der
Heil. Religion und Lehrschwäche de-
rorwegen haben Wir geliebte Schwes-
tern in Christo/ Euer billigmässigen
Begehren gnädig eingewilliget / und
nehmen Euer Kirchen oder Gottes-
Haus die S. Johannis/ in Obersten-
feld unter das Bisthumb Speyer ge-
hörig / darinnen Ihr zu Obertlichem
Behorz

Behorsam oder Dienst verbunden /
 und des H. Apostels Petri und unsern
 Schutz oder *Protection*, und versehen
 oder bestreuen Euch mit dieser sonderba-
 ren Schrifft als einem Freyheits Brieff //
 Ordnen und setzen demnach // zu aller-
 forderist / daß dieser Geistliche Orden //
 welcher nach S. Ort und des Heiligen
 Augustini Regul. in ermelter Kirchen
 angeordnet und erkandt / zu immer-
 wehrenden Zeiten / unverbrüchlich / o-
 der ungeändert gehalten werde ; Fer-
 ners sollen Euch und allen Euren Nach-
 kommen / steiff und vest // auch unge-
 schwächt verbleiben / alle Güter und
 Einkommen / welche Euer Gottes-
 Haus und Kirchen / dißmals und zu die-
 sen gegenwärtigen Zeiten rechtmässig
 und ordentlich besitzt // oder innen hat //
 oder noch in das künftige / auf des Nab-
 stes Erlaubnus // Begabung der König-
 gen und Fürsten // oder andern glaubi-
 gen Verehrung // oder sonst in andere
 gerechte Weis und Weeg / nach der
 gnädigen Vorsehung Gottes wird er-
 langen können / welches alles Wir für
 Rathsam gehalten haben // in dieser
 Schrifft mit außdrücklichen Buchsta-
 ben und Worten zu setzen // oder mit
 Namen zu nennen // den Ort selbst //
 da ermelte Kirchen gelegen / mit allen
 derselben Begriff oder Zugehörten //
 zwey Theil des Zehendens / welche ihr
 habt in dem Flecken Dieffenbach //
 zween Theil des Zehendens in dem
 Flecken de Rods / den mittlern Theil
 des Zehendens in dem Flecken Eber-
 stadt / den dritten Theil des Zehendens
 in dem Flecken Kürberg / das Kirchen-
 Recht / oder den Kirchen-Sag / genaüt.

zu Latein *Jus Patronatus* welches inn-
 hat zu St. Ulrich / zu St. Kilian / zu
 St. Lucä / zu St. Bonifacii Kirchen-
 ermelter Orten habt / den Kirchen-
 Sag // welchen ihr habt auf St. Petri
 Berg / die Zehenden / welche ihr habt
 in dem Flecken Steinheim / dem Fle-
 cken Oberstfeld / und die Capellen
 St. Galli daselbsten mit den Zugehör-
 ten derselben / und zween Theil des Ze-
 hendens / welchen ihr habt eben in dem
 Flecken / Hölzern Ehragere und Wü-
 stzen Aspach / die Flecken und Weyler //
 mit derselben Zugehört / Allmerspach //
 Schiffere / und Michelbach / Algers-
 bergen / Bläßenhausen / Schmehlen-
 ecke / und Wingenhausen / die Flecken
 oder Weyler mit derselben Zugehört //
 die Einkommen / welche ihr habt in dem
 Flecken Bottenwar / die Güter und
 Weinberg in dem Ort / welcher genaüt
 wird Hornungshoffen // die Güter //
 Weinberg / Wiesen / welche ihr habt in
 dem Flecken / so genannt wird Auen-
 stein / die Güter und Wiesen / in dem
 Ort / welcher genannt wird Abstatt //
 die Güter und Weinberg / welche ihr
 habt in dem Flecken genannt Balheim //
 das ist den halben Theil der *Mediatät* //
 des Fleckens Kürpperg / die Güter //
 Weinberg / Wiesen // Fischweyher //
 Mühlbare / welche ihr habt im erst er-
 melten Flecken / die Einkommen in dem
 Ort Schönthal / die Güten / Güter //
 und Wiesen welche ihr habt in dem
 Flecken Bottenheim // die Güten oder
 Zins // welche ihr habt in dem
 Flecken so gemeinlich Marppach ge-
 nannt ist / die Güter und Einkom-
 men welche ihr habt in dem Flecken
 Ottmars //

Ottmarsheim / Oberheimrieth / mit
 sambt etwann Wiesen / Weinberg /
 Aeckern / Walden / Nuzungen / und
 Waiden / im Gebusch und / auff dem
 blossen Feld / in Wassern und Müh-
 lenen / auf Frieß und Strassen / sambt
 allen Euern Freyheiten / und immuni-
 tätē / auch Eure Neubruch / welche Ihr
 auf Euern eigenen Costen gebauet / o-
 der erhaltet / deren bißhero niemand
 genossen hat / oder Euer Fütterung / soll
 niemand sich unterstehen / ein Zehenden
 von Euch zu fordern / oder zu erzwin-
 gen. Es soll auch euch erlaubt und zu
 gelassen seyn / die ledige / und losgela-
 sene Versöhnen welche diese Welt flie-
 hen oder verlassen / zur Bekehrung auff-
 und anzunehmen / dieselbe ohne einige
 Widerred oder Einspruch aufzuhalten /
 diereil aber ein allgemeiner Verboth
 auf dem gantzen Erdboden gewesen /
 so soll Euch erlaubt seyn / wann die
 Thüre zugeschlossen / die Verbandte
 aufgeschossen / die Glocken nicht ge-
 rühret oder angezogen / in der Still o-
 der mit leiser Stimm den Gottesdienst
 verrichtet / dajern ihr nur nicht Ursach
 werdet gebē zu einem Verbott / den Chris-
 sam aber des H. Oels / die Einweyhung
 der Altar / die Einsetzung der Ordens-
 Festen sollt Ihr von dem Weyß-Bi-
 schoff empfangen / so fern er auch gewiß
 Catholisch sey und bey dem Hoheili-
 gen Päpstlichen Stuhl zu Rome Gnad
 und Gemeinshaft haben wird und er
 dasselbige Euch ohne einigen falsch
 wird begehren zu erreichen.

Wir verbieten über das auch / daß
 niemand innerhalb der Grängen Euer
 Pfarr solle Macht haben einige Ca-

zellen oder Predigt-Haus / auf ein neu-
 es zu bauen / ohne Verlaubnus oder
 Einwilligung des Weybischoffs und
 Euer / jedoch mit Vorbehalt der Röm-
 Päbst. Freyheit und Gerechtigkeiten
 über das verbieten Wir auch / daß von
 keinem Erz-Bischoff oder Bischoff
 von keinem Erz-Caplan oder Dechant
 auch sonst von keinem Geistlichen
 oder Weltlichen Versöhnen / ein neue
 Beschwehung / und die ihr nicht schul-
 dig seyndt / zugemuthet werden. Wie
 ordnen und erklären die Begräbnus
 des Heil. Orths auch ganz frey / daß
 niemand deren Andacht oder letzten
 Willen / welche sie dahin begraben zu
 wissen endlich beschloffen haben / Ver-
 hinderung gebe / es seye dann / daß et-
 wann diejenige von der Kirchen auß-
 geschlossen und verbandt / oder sonst
 öffenttliche Buecherer seyndt / doch ohne
 Schmähterung der Kirchen Gerech-
 tigkeit / von welchem der verstorbene
 Leichnam auffgenommen worden / ihr
 sollt Euch nach Euer Hochheit oder Au-
 thorität / Frey Gewalt / Macht und
 Recht haben / die Zehenden / wie auch
 Güter / welche zu dem Recht Euer Kir-
 chen gehören / so von den Layen im ge-
 habt werden / wider an Euch zu erlö-
 sen / rechtmäßig zu bestreyen / auß ihren
 Händen und zu den Kirchen / zu wel-
 chen sie gehören / zuruck zu fordern
 wann aber Abtissin eben diesen Ordens
 oder eine nach Euch / so Euch nachfolget
 sterben oder Todes verfahren sollte / so
 solle keine daselbst / erwehlet oder vor-
 gesetzt werden / durch einigzley Ein-
 schleich / Betrug oder Gewalt / dar-
 allein / welche die Schwestern / mit ein-
 hellig

helligem Consens, oder der größten Theil von denselben, so eines bessern Verstands und Rathes nach GOTZ und des Heil. Augustini Orden oder Regut aufferkießen haben / zu erweh- len, in dem Wir auch auß Väterlicher Vorsorg, wegen der Leuth Betrieger, Euch Fried und Ruh zu versehen wol- ten, so verbiethen Wir auch auß Apo- stolischer Macht, und Hoheit / daß innerhab einer verschlossen Dertber oder Mauren, einen Raub oder Dieb- stall verüben / Feuer einlegen / Blut vergießen, einen Menschen frech über- fallen / oder umbringen / auch sonst eine Gewaltthätigkeit verüben solte / über das bekräftigen und verwahren Wir auch auß Apostolischer Macht, mit dieser gegenwärtigen Freyheit- Schrift / alle Freyheiten und Immu- nitäten, welche Euer Kirchen von un- sern Vorfahrern, der Römischen Pab- sten, vergönnet worden, wie nicht we- niger auch die Freyheiten und Be- freyung der Weltlichen Beschwernus- sen Euch von Königen und Fürsten oder von andern Glaubigen mit gutem Be- dacht / ertheilt, beschließen / derowegen / daß keinem einzigen Menschen erlaubt seye, vorgemelte Kirchen / auß Frechheit zu betreiben, oder ihre Güter zu ent- ziehen, oder die Entzogene zu behaup- ten / zu beschweren, oder mit einigerley Plag, zu behelligen / sondern es solle al- les unzertrennt und ganz erhellet wer- den, zu allerley Nutzen derjenigen Gericht / zu deren Unterhaltung und Regierung es gestiftet, mit Vorbehalt des Apostolischen Stuhls Hoheit und Herrlichkeit / und des Dioces. Bi-

schoffs seiner gewissen Gerechtigkeit / auch eines allgemeinen Cænobii, Mo- derirung in vorermelten Zehenden, de- rowegen was in das künfftig einige Versohn, es sey Geist = oder Weltliche wider diese unsere Schrift ertheilte Constitution wissentlich zu handeln frech sich unterstehen würde, so zum an- dern / oder drittenmahl davon abge- warnet / wann Sie nicht ihr Verbre- chen oder Schädung mit richtigem Gnugthuung verbessern wird, die soll aller ihrer Herrlichkeit und Ehren- Würden beraubt seyn / und solle sich schuldig erkennen sich vor Gottes Gericht darzu stellen / wegen ihres be- gangenen Verbrechens, auch soll sie von dem allerheiligsten Sacrament des wahren Leibs und Bluts unsers Herrn und Erlösers JESU Christi ausgeschlossen werden / und in dem letz- ten Gericht der endlichen Rach ge- wärtig seyn, jedoch einem jeden dessel- ben Orthes und Gerechtigkeit vorbe- halten sey der Frieden des Herrn JE- su Christi, so fern sie auch hie die Frucht ihrer guten Werck genießen / und bey dem scharpffen Richter die Gaaben des ewigen Friedens emp- fangen / Amen.

Joh Innocentius der
Catholischen Kirchen
Bischoff.

Datum 1247.

§ ffffff

Rath.

N. 2. Kayserl. Mandat vor Oberstenfeldt. contra Württemberg, de 1597.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, und Böhem, Dalmatien, Craatien, und Sclavonien, König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain, und Württemberg, Graf zu Tyrol etc. Bekennen, und thun kund jedermöglichen, mit diesem unserm Kayserlichen offenen Brieffe, daß den vier und zwanzigsten May, verschieuem 87. Jahres, an unserm Kayserlichen Cammer Gericht, das damahls der Wohlgebohrne, unser, und des Reichs Lieber Getreuer, Carl Ludwig, Graff zu Sulz, unsers Kayserlichen Cammer Richters, gewesener Ambtesverweser, sambt andern, ihm von uns, und des Heiligen Reichs Ständ wegen, zu geordneten Urtheiler, und Assessorn, in unserm Nahmen, und an unser Statt, in unser, und des Heil. Reichs Statt Speyer, besessen hat, unter anderm dieses Inhaltes Urtheil, eröffnet, und ausgesprochen worden ist.

In Sachen Frauen Magdalena von Thalheim, jetzt Frauen, Christina von Schwalbach, Abtissin, und Chor Jungfrauen, des Freyen Adenlichen Stiffts Oberstenfeldt, Klägerin eines, wider Weyland Herren Christophen, jetzt Herren Ludwigen Herzogen zu Württemberg, Beklagten andern Theiles, Secundi Mandati, der Pfanz

dung, die Landschagung, und Hüßfgelt belangend. Ist in puncto citationis von ermeltem Beklagten/vorgewendter Einred, unverhindert glaublich Anzaig zu thun, daß dem außgangen Verkündten, und reproducirten Kayserlichen Mandat, alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye/ Zeit dreyer Monath pro termino, & prorogatione, von Ambswegen angefest, mit dem Anhang, wo Er solchem nit nachkomen wird, daß Er alsdann in die Pöen berührtem Mandat einverleibt, hiemit erklärt, ferner Process auch erkennt, daß Er seinem Gegentheil die Gerichts Kosten künfftig darüber lauffende, nach rechtlicher Mäßigung zu entrichten schuldig seyn solle. Dann in puncto citationis ist zu erkennt, daß gedachtem Beklagten nicht gezimbt, noch gebührt, ernannte Klägerin an ihrer possession vel quali libertatis, der Landschagung, und Hüßfgeltes, zu turbiren, und zu pfänden, sondern daran zu viel, und unrecht gethuen habe, sich dessen hinsüro zu enthalten, darvon abzustehen, und dero wegen gebührliche Caucion zu thun schuldig. Als Wir ihme auch zu solchem allem darzu in die Gerichts Kosten, jetzt bemelter beeden Puncten halber, so biß dahero uffgeloffen, ihro der Klägerin nach rechtlicher Mäßigung, zu entrichten, und zu bezahlen, hiermit condemniren, und verdammen.

Urkundt diß Brieffes, unter unserm Kayserlichen anhangenden Innsigel, bekräftiget, geben in unserer und des H. Reichs Statt Speyer, den neunzehenden Monaths Augusti, nach Christi

Christi Unsers lieben Herrn Gebührt
fünffzehnen Hundert, und im sieben-
und neunzigsten, Unsers Reiches, des
Römischen, im zwey- und zwanzig-
sten / des Hungarischen im fünff und
zwanzigsten, und des Böhmisches,
auch im zwey und zwanzigsten Jahr.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

Schweickardt. Regele
E. Verwalter Sub.

Casparus Shellham-
mer D. Judicii Imperia-
lis Camerae Proto-
narius Subl.

N. 3. Vergleichs = Recess de
1588, 1610, & 1702. zwischen Wür-
temberg und dem Stift O-
berstensfeldt.

Von Gottes Gnaden, Wir Eber-
hard Ludwig, Herzog zu Wür-
temberg und Tübingen / Graf zu Nömpel-
gard, Herr zu Heydenheim / der Röm.
Kaysrl. Majest. General Feld. Mar-
schall Lieutenant ic. Und Wir Aeb-
tissin und Convent des Frey Adlichen
Stifts Obristensfeldt, bekennen und
thun kund männiglich hiemit / dem-
nach zwischen Unsern des Herzogs zu
Württemberg Fürstl. Vorfordern am
Regiment / an einem- und ermeldtem
Frey Adlichen Stift Obristensfeldt /
am andern Theil / schon vor mehr als
einem Seculo sich allerhand Differen-
tien, und zwar in specie neben andern
auch der so genannten Land-

Schatzung und Hülf-Gelder hal-
ber erhoben / da die Sach vor
das Kayserl. und des H. Reichs
Cammer = Gericht gekommen, da
selbsten ventilirt: und darüber geur-
theilt, nachgehends aber zwischen bee-
den litigirenden Theilen den Dreyzig-
sten Martii Anno fünffzehnen hunde-
t achtzig und achte so wol diese als auch
einig andere Puncten miteinander güt-
lichen dahin verglichen worden / wie
der hierüber umständlich errichtete
Recess nachfolgender massen von Wort
zu Wort in mehrerm ausweiset. Ist N.
117. ap. Lunig. von der Ritterschafft.

Und ob schon bald darauff sich der
Pfarr = Bestellung halber und sonsten
wiederum neue Strittigkeiten erhoben,
so seynd doch solche den fünff und
zwanzigsten May Anno 1610. durch
gütliche Composition und Vergleich
wiederum beygelegt worden, wie der
damals darüber begriffen und gefe-
tigte Recess seines wörtl. Inhalts
ebenmässig hienach eingetragen in meh-
rerm zu erkennen gibt.

Von Gottes Gnaden / Wir Jo-
hann Friederich / Herzog
zu Würtemberg und Tübingen, Graf
zu Nömpelgard / Herr zu Hey-
denheim ic. Thun kund of-
fenbahr / allermäniglich mit diesem
Brief / das Uns neulich verruckter
Zeit von denen Würdigen und Ehrsa-
men / Unsern Schirms = Verwandten
und Lieben Getreuen / Aebtissin und
Chor = Jungfrauen des Freyen Adel.
Stifts Obristensfeldt demüthig ange-
bracht und zu erkennen geben worden.
Obwohlen in Anno Ein tausend
Tffftffft 2

Sechs

Sechs hundert und Sechse neben andern der Pfarr = Bestellung halber in ermeldter Stifts Kirchen ein Vergleich getroffen und von weyland dem hochgebohrnen Fürsten / Herrn **Friederich** / Herzogen zu Württemberg und Löck ꝛ. Unserm freundlich geliebten Herrn Battern / Christfeel. Gedächtnus (vermöß zweyer fürgelegter Original - Schreiben sub datis den. Ein. und zwanzigsten Junii und Ein und zwanzigsten Julii ermeldtes. Sechzeh. hundert und Sechsten. Jahrs) ratificirt. : daß doch solcher Punct. damahlen der Ursachen wegen nicht effectuirt / weil unterdessen mit dem Umgeld. und Zoll. gegen Ihnen. Neuerung fürgenommen worden. seye / und demnach demüthig gebetten / neben Abstellung jetzt angeregter präterdirter Neuerung. berührten. Puncten. die Pfarr = Bestellung zu. Oberstenfeldt. betr. Unsers Theils auch gnädiglich zu confirmiren und Ihnen darüber brieflichen Schein widerfahren zu lassen. welche getroffene Vergleichung. von Wort zu Wort. hernach geschrieben. stehet. und also lautet :

Zu wissen nachdeme bey Lebens- und Regierungs = Zeiten. weyland des Durchläuchtig / Hochgebohrnen Fürstens und Herrn. Herrn **Ludwigen** / Herzogens. zu. Württemberg. und Löck / Grafens zu. Nömpelgardt ꝛ. hochlöbl. Christfeel. Gedächtnus vom wegen der Pfarr = Bestellung und Juris Patronatus in der im Stifft gelegenen Kirchen zu. Oberstenfeldt. nachbarliche. Stritt / Irrung und Mißverstände. fürgefallen / haben Ihre Fürstl. Gnade

den in Anno fünfzeh. hundert neunzig zway / den fünfsten Septembris. Abtissin und Chor = Jungfrauen des Freyen Adlichen Stifts allda zu Oberstenfeldt auf zuvor beschehen demüthig Supplicirey und Anhalten zu güttlicher Berhör und Tractation für dero Land. Hof. Meistern / Canslern und Räte allhero vertagen und mit Ihren damahlen abgeordneten Adlichen Berfreundten und Befelchhabern neben gnugsamer Berhör güttliche Unterhandlung pflegen auch zu Hinehm. = und Vergleichung berührter Mißverständ etliche Mittel für schlagen lassen. Dieweil aber dieselbe von Ihnen. allein ad referendum angenommen / hernacher auch durch die Löbliche Rittertschaft in Schwaben dieses Stritts halber für ermeldte Abtissin und Chor = Jungfrauen. unterthänig intercedirt und dabey Ursach angezeigt worden / worum Sie den damahlen bethädigten Abschied pure und simpliciter nicht annehmen. könnten / beneben folgendes nach. Ihre Fürstl. Gnaden. seel. Absterbens die Sachen an den auch Durchläuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten. und Herrn **Friedrichen** / Herzog zu. Württemberg und Löck / Grafen zu. Nömpelgardt / Herrn zu. Heidenheim ꝛ. gelangt : Als haben gleichergestalt Ihre Fürstl. Gnaden ernannte Abtissin und Chor = Jungfrauen angeregten Stritts halber zu etlichen unterschiedlichen malen zu dero Cansley vertragen und nach entstandener Güte / auf einen abermahls angefesten Termin mit denen von. Ihre wegen erschienen Adlichen

Adelichen Befreundten und Befehlhabern berührter strittigen Pfarr-Bestellung halben / durch dero hierzu deputirte Rāth sich nachfolgender Gestalt verglichen / benanntlich (wie weil vorbesagte Kirch zu Oberstenfeldt des Stiffts und Pfarr Kirch ist) darinnen die ganze Gemeind des Fleckens Oberstenfeldt viel Jahr hero die Predigen besucht / auch die Heil. sacramenta admioistriert worden / daß derowegen / so lang die Gemeind im Flecken auch füraus die Predigen darinnen besuchen würden / jeziger oder künftiger Pfarrer Todes verfahren / oder sonst mit Ihnen Aenderung fürgenommen werden / alsdann sollen Abtissin und Chor Jungfrauen auf einen Pfarrer der Confession und Religion zugehan / wie dieselb Kayser Carolo dem Fünfften in Anno Fünffzehnen hundert und Dreyssig zu Augspurg übergeben / auch in formula Concordiæ wiederhohlet / Ihrer Seligenheit nach be-dacht seyn / und selbigen in das Geistlich Würtembergische Consistorium ad examen schicken / so Er nun ange-deuter Confession gemäß / auch neben Fürzeigung guter Testimonien / seiner Lehr und Lebens genugsam qualificirt befunden / alsdann von Frau Abtissin und Chor Jungfrauen / krafft Ihrer im Stifft habenden Collatur und Juris Patronatus an : und in gebührende Pflicht genommen / auch ein Pfarrer genannter Augspurgischer Confession von Ihnen Frau Abtissin und Chor Jungfrauen beschrieben und erbetten / von welchen dann solcher neu-

angenommener Pfarrer in des Stiffts Nahmen der Kirchen fürgestellt / investirt und eingesegnet werden solle.

Wo auch ein fürgeschriebener massen angenommener Pfarrer sich nicht der Gebühr in Lehr und Leben verhalten würde / alsdann sollen Abtissin und Chor Jungfrauen mit gutem Rath Ihrer Adelichen Befreundten einen solchen abzuschaffen und folgendes / als Collaticos ein andere taugentliche und obgelauter massen qualificirte Person zum examine zu stellen und darauff ange-deuter massen zu investiren befugt seyn :

Wo fern aber ins künftig über kurz oder lang Sterbens-Lauff im Flecken Oberstenfeldt einfallen / und Sie Abtissin und Chor Jungfrauen / den Pfarrer nicht gern unter die Gemeind und zu den krancken Leuthen gehen lassen / sondern Ihne für sich behalten wolten / oder sich zutrüge / daß ermeltem Pfarrer alters oder Leibs Schwachheit halber die labores zu schwehr seyn würden // sollen alsdann Frau Abtissin und Chor Jungfrauen in währendem solchem Nothfall ein tauglichen Vicarium bestellen / und denselben der Gebühr und noch dürfftiglich unterhalten. Wann auch schon ein dergleichen neu angenommener Pfarrer bey dem Würtembergischen Consistorio der Augspurgischer Confession anfänglich gemäß befunden / nachgehends aber des Calvinismi oder anderer irrigen Sect sich verdächtig erzeigen / alsdann solcher Pfarrer auf Begehren ad Consistorium Ecclesiasticum gestellt / und da dergleichen bey Ihme

sich befinden solte, von Abtiffin und Chor Jungfrauen alsbald wieder abgeschafft/ und ein andere taugentliche Person Augspurgischer Confession angenommen, und für das Württembergische Consistorium vel Examen präsentirt werden / oder wosern Sie einen dergleichen Pfarrer nicht abschaffen würden, Ihre Fürstl. Gnaden solches selbst zu thun befugt seyn sollen;

Und dann, weil solcher Pfarrer jeztiger Zeit nicht nur ein Stiffts, sondern der ganzen Gemeind zu Oberstfeldt Pfarrer ist, daß Ihre Fürstl. Gnaden die jährliche Visitation sein des Pfarrers Person Lehr und Lebens halber durch einen Württembergischen Specialem ohnbenommen, sondern wie bißhero bräuchig gewesen, auch fürters zugelassen: Doch sollen Frau Abtiffin und Chor Jungfrauen obgedachte eingewilligte Präsentation ad Examen an berührt Württembergisch Consistorium, wie auch die jährliche Visitationes des Pfarrers und Unterthanen / an habenden Ihren Privilegien / Immunitäten / Exemptionen / alten üblichen Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / insonderheit der gefreyten Ritterschafft (als deren Sie incorporirt) durch den Reichs Abschied de Anno fünfzehnen hundert fünfzig fünfse gleich den Ständen des Reichs mitgethaltter Libertat, wie auch der Urtheil am hochlöbl. Kayserl. Cammer Gericht zu Speyer den vier und zwanzigsten Maji Anno fünfzehnen hundert achtzig Sieben in Possessorio, ergangen / in keinem Weg prä-

judicirlich oder nachtheilig / wie auch Ihre Fürstl. Gnaden Inpeticorio deo Rechtl. Nothdurft hiemit und per expressum bedinglich vorbehalten seyn sollen.

Wann Wir dann aus hieob angezogenen/ Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters seel. an mehr und oft ernannte Abtiffin und Chor Jungfrauen des verfloßenen Sechzehnen hundert und Sechsten Jahrs abgangehen Erklärungs / Schreiben befunden, daß solcher Punct die Pfarrbestellung in der Stiffts-Kirchen zu Oberstfeldt betreffend, von seiner Ebd. obinscribter massen wohlbedachtlich ratificirt und zugeschrieben worden. Als thun Wir in ein solch geroffene Vergleichung hiemit gleichfalls gnädiglich consentiren und bewilligen, doch solle hierdurch Uns und Unsern Erben anhergebrachter beandelter Schirms: sowol auch Unsern in dem Flecken Obristenfeldt habender Oberherrlich, und Gerechtigkeit im geringsten nichts begeben, sondern dieselbe hiemit per expressum reservirt und vorbehalten seyn.

Und haben hierauff zu wahren Kund und zwey gleichlautende Libellweiss geschriebene Briefe unter Unserm anhangenden Secret Innsigill versfertigen den einen Wir bey Unserer Registratur behalten, den andern aber vielen genannten Abtiffin und Chor Jungfrauen des Stiffts Obristenfeldt zu stellen und behändigen lassen, geschehen und geben zu Stuttgardten auf Freytag den fünf und zwanzigsten May nach Christi Unsers Erlös

Erlösers und Seeligmachers Geburt gezahlet ein Tausend Sechshundert und zehen Jahr.

Johann Fridrich.

Dessen jedoch ohnerachtet sich nachgehends wiederum verschiedene Epan und Irrung und zwar neben mehr andern vornemlich auch darinn hervorgethan / daß seitens Unsers des Herzogs zu Württemberg Fürstl. Hauses an den Pfarrer zu Oberstenfeld präcedirt worden / daß er sich zu denen Jahrl. Dioces. Disputationibus nächst Marppach gleich andern Pfarrern im Land zu stellen: Zugleich auch von denen Stifft Oberstenfeldischen Hofmeisern der Enden erfordert worden / daß dieselbe bey denen Oberstenfeldischen Ruggerrichten zu erscheinen und sich zu latiren schuldig seyn sollen.

Über welche beede, wie auch mehr andere Puncten zwar anfangs eine Conferenz auff den ersten Decembris Anno Sechzehnhundert Neunzig Neun veranlaßt / solche auch von beederseits darzu verordneten Räten und Deputierten benanntlichen an Seiten Württemberg Phililpp Heinrich von Söllmitz etc. damahligen Oberraths Vice-Präsidenten und Dr. Burckhard Bardilli Ober-Rath von Seiten Oberstenfeld aber Freyherr Wolff Ludwig v. Stein Director der Ritterschafft in Schwaben Bierthels am Kocher etc. als Stifft Oberstenfeldt: Vorstehern und Dr. Balthasar Rawen / Ritterschafftlichen Syadico und Burgermeistern zu Eßlingen, so dann Wolffgang Bichlern / Stiffts Amtmann

zu Oberstenfeld würcklich vollzogen / und von jedem Theil seine zu haben vermeinte Jura, Rationes und Fundamenta Besage des darüber gehaltenen weitlauffen Protocolli pro & contra remonstrirt und beygebracht / darinn aber ohne sich eines Gewissen vergleichen zu können / widerumb von einander geschieden / und dahinc inde passirte geziemend ad referendum genommen worden / nach der Hand aber beederseits eine nochmalige Deputation auff Montag den Eilfften Decembris Anno Siebenzehnhundert zwey nachsthin veranlaßt / Wobey an Seiten Württemberg Dr. Burckhard Bardilli und Lt. Conradinus Abel beide Ober-Räte von Seiten Oberstenfeld aber erst obgedachter Baron Wolff Ludwig von Stein und Dr. Balthasar Raw / auch dermaliger Stiffts Amtmann zu Oberstenfeld / Daniel Ludwig Bichler / wieder erschienen / da dann Piora kürzlich repertirt / alle vor nöthig ermessene remonstranda utrinque behörig remonstrirt / und endlichen über obermeldte beede Puncten sub spe rati sich dahin gülich vereinbahrt / daß quoad primum Ein jedesmaliger Pfarrer zu Oberstenfeld sich bey denen alljährigen Dioces. Disputationibus zu Marppach unter nachfolgende Conditionibus einzufinden hätte / daß erstlich die Frau Abbtissin zu Oberstenfeld von einem jedesmaligen Speciali zu Marppach um dem Stiffts; als zugleich Oberstenfeldischen gemeinden Pfarrern zu notificiren / daß Er sich bey solchen

Disputationen an bestimmbten Orth und Tag einfinden / auch ohne erhebliche und genugsame Excusacion, welche bey sich ereignenden Nothfall schriftlich einzuschicken / nicht außbleiben solle / vorhero vermittelt eines Brieffkens ersuchet / dahingegen einem jedesmahligen Pfarrer sein gebührender Rang nachdem Alter und Zeit seiner Promotion gegeben, Ihme auch von denen Fürstlichen Württembergischen Verwaltern / wie anderen anwesenden Württembergischen Ministris Ecclesiae zu dem Convivio disputatorio die herkömmliche Gebühr ausgefolgt werden; Und zweytens ein jedesmahliger Pfarrer zu Oberstenfeld nicht länger, als Er auch zugleich der Gemeind zu Oberstenfeld Pfarrer ist und die Pfarr-Dienst nicht separatirt werden, zu Besuchung solcher Disputation verbunden seyn / Ihme auch wann Er sein gehöriges Alter erreicht, wie andern Württembergis. Ministris die herkömmliche Dispensation angeben: auch nichts destoweniger, drittens mehr besagte beede Vergleich de Annis 1588. und 1610. mit allen denen sowohl für Württemberg, als das Stifft darinn befindlichen Clausulis salvatoris nochmalen confirmirt seyn und in deren Valor kräftig verbleiben sollen.

Es dann auch quoad secundum die Stellung der Stifftischen Hof-Mayer zu denen Obristenfeldischen Vogt oder Ruggerichten betreffend, daß, wann von denen Ihrigen entwedert in Ihrem dem Stifft ganz

frey und eigenhümlich zu ständigen Wohn- Behausungen / Scheuren und auff dessen Gütern oder in dem Stifft selbst und dessen Zugehörde etwas sträffliches begangen würde / die Justiz, mäßige Bestrafung und Coercition zwar allein dem Stifft ohngekränct und insalvo verbleiben / ausser solchen Fall aber beyhalten den Vogt: und Ruggerichten die Frau Abbtissin von dem jedesmahligen Bogten zu Beilstein nach Belieben durch ein Schreiben oder durch eine Person mündlich ersucht werden solle / Ihren Hofmeyern anzubefehlen / daß sie mit und neben andern bey solchen Gericht sich ohnwaigerlich stellen und compariren / und sowohl, was man Rueg: und Straffwürdiges anzubringen weiß / gewissenhaft anzeigen; Als auch sich, auff den Fall, Sie besagter massen usser dem Stifft und dessen Höfen ic. etwas ohngebührliches begangen, und solches auff Sie mit Grund und Bestand gebracht und probiert werden kan, darüber zu verantworten, oder Ihre rechtmäßige Straff zu leyden / deme Sie auch solcher massen nachzukommen schuldig seyn sollen. Wobey es dann also zu verbleiben und dieser Recels / wordurch auch, wie obgedacht / beede obinserirte de Annis 1588. und 1610. hiemit nochmalen confirmirt werden / dem Lagerbuch von Wort zu Wort einzuverleiben, auch von beederseits Beambten strikt zu beobachten und sich sührohin also darnach zu reguliren zu

ten zu solchem Ende auch und des
sen wahren Urkundt drey gleich lau-
tende Exemplaria gefertigt / und sol-
che mit beederseitigen respective Fürstl.
und Stifts Obristenfeldl. Sigillis cor-
roborirt / worvon eines bey Hoch-
Fürstl. Cangley ad Acta genommen /
das andere dem Vogt-Ambt Beyl-
stein zugeschickt / und das dritte bey
ermeltem Stifts Obristenfeld gehörig
ausgefolgt und zugestellt worden.
Stuttgardt den 1ten Martii Anno
Siebenzehnen hundert und Drey.

sen gemeint wäre / auch solche intra
prescriptum fatale tempus einbringen
würde / auff so lang mit ferneren
Verordnungen inne zu halten.

Idem v. Kleibert sub præs. 20.
eiusdem supplicat humillimè pro cle-
mentissima Concessione remedii Sup-
plicationis, aut saltem restitutionis in
integrum appon. lit. A. usque J. in-
clusivè in duplo.

Idem sub præs. 15. 7bris exhibi-
tendo allerunterthänigste Inhasiv-An-
zeig / ad exhibitum de 20. August.
nuper, supplicat humillime pro clemen-
tissimè, desuper reflectendo appon. lit.
K. in duplo.

N. 4. Rh. Raths = Conclusum
Stifts Oberstfeld contra Würt-
temberg in diversis Gravaminibus
de 1716.

Jovis 26. 9br. 1716.

Obristenfeld contr. Württemberg
Mandati sive Impetrantischer An-
waldt Joh. Christoph Schlegel sub
p̄to 7. 7bris docendo factam Insinua-
tionem Rescripti, & Decreti de 26.
Maij nuperi supplicat humillimè pro-
clementissimè nunc demandandâ Ex-
peditione jam tum in Eventum decre-
te Executionis Commissionis auf Ihre
Churfürstl. Durchl. in Bayern, und
Herren Landgrafen zu Hessen Darm-
statt appon. n. 70. usque 89. inclu-
sivè in duplo. Econtra Fürstl. Würt-
tembergischer Anwaldt Christoph
von Kleibert sub præs. 17. Aug. ad
dictum conclusum de 26. Maij nup.
sub lit. A. annexum. bittet allerun-
terthänigst, weile sein Herr Principal
hiewider die Beneficia Juris zuergreif-

hat so viel die Pfarr Bestellung
betrifft / die von dem Rescripto Pa-
rtozia de 13. Febr. inhasivo ges-
uchte revision nicht statt / und
wird so viel die Eröffnung der
Stifts und Pfarr-Kirche / und
deshalben dem Impetrant. Theil.
auferlegte Bestrafung der Fre-
veln betrifft / p̄cti impetranti das
Exhibitum von 20. Aug. commu-
nicirt um sich in Zeit zweyer Mo-
nathen darauff vernehmen zu lass-
sen / dann hat Impetratischer An-
waldt / wegen des in den Original
Bollmächten / ad jurandum bes-
chehenen Besyses intra terminum
duorum Mensium sich zuverantwor-
ten.

Frans Wilderich
von Menßhengen.